



Gemeindeamt
MILS BEI IMST
Bezirk Imst - Tirol

KUNDMACHUNG ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG DER GEMEINDE MILS BEI IMST ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN

Gemäß § 18 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, i.d.F. 90/2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mils bei Imst am 01.06.2006 folgende Verordnung, betreffend das Halten von Hunden, verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mils bei Imst.

§ 2 Hundekotaufnahmepflicht

Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch die Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen.

Als Hundebesitzer gilt, wer darüber zu entscheiden berechtigt ist, wie oder durch wen der Hund zu beaufsichtigen ist.

§ 3 Kinderspielplätze

Das Betreten öffentlicher Kinderspielplätze durch Hunde ist verboten.

§ 4 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO, LGBl. Nr. 36/2001, i.d.F. 90/2005, vom Bürgermeister der Gemeinde Mils bei Imst mit einer Geldstrafe bis zu 1820,- Euro bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gebhard Moser

Angeschlagen am: 06.06.2006
Abgenommen am: 21.06.2006